Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBI. S. 74) folgende

Satzung

über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse von Inklusionsbeauftragen für die Belange von Menschen mit Behinderung (Inklusionssatzung)

§ 1 Wahrung der Belange

- Gemeinderat und Gemeindeverwaltung der Gemeinde Seefeld betrachten die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene als eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung.
- Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Ihre Beteiligung soll die Weiterentwicklung der Gemeinde Seefeld zur inklusiven Gemeinde fördern und begleiten, indem Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben können.

§ 2 Rechtsstellung

Die Aufgaben werden als Ehrenamt wahrgenommen. Die Inklusionsbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Bestellung einer ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten

- 1. Um den Gemeinderat und die Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Gemeinderat Seefeld eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bestellt.
- Diese Funktion soll von einer sachkundigen, fachlich kompetenten und neutralen Person ausgeübt werden, die als Mittlerin und Ansprechpartnerin für alle Fragen für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Seefeld und des Behindertengleichstellungsgesetzes eintritt.

Gendersensible Formulierungen repräsentieren sowohl Frauen und Männer als auch andere Geschlechtsidentitäten: Hier wird die weibliche Formulierung gewählt.

- 3. Die ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte übt ihr Amt für die Zeit von vier Jahren aus. Nach Beendigung übt die bisherige Amtsinhaberin bis zu ihrer Neubestellung oder bis zur Bestellung einer neuen Amtsinhaberin ihre Tätigkeit weiter aus.
- 4. Über die Bestellung der Inklusionsbeauftragten, über einen etwaigen Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund und über die Gewährung einer angemessenen monatlichen Aufwandsentschädigung, Sachmittelentschädigung für eine Sprechstunde und Reisekostenpauschale entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Aufgaben

- 1. Die Inklusionsbeauftragte der Gemeinde Seefeld ist Ansprechpartnerin für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Seefeld;
- Sie vermittelt und weist bei Bedarf hin auf Beratungsmöglichkeiten zu verschiedenen Themen wie z. B. Wohnen, Mobilität, Eingliederungshilfe, ambulante und stationäre Pflege, Gesundheitsförderung und Rehabilitation, sowie auf Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung;
- Sie unterrichtet die Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung und unterrichtet Menschen mit Behinderung über öffentliche Planungen und sonstige Maßnahmen, die ihre Interessen berühren unter der Federführung der Pressestelle der Gemeinde Seefeld;
- 4. Sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegenzuwirken;
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Hilfe für Menschen mit Behinderung;
- 6. Sie berät den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung über die wesentlichen Belange der Menschen mit Behinderung: u.a. über die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen;
- 7. Die Inklusionsbeauftragte schlägt Maßnahmen für Menschen mit Behinderung vor, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern und um Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen entgegenzuwirken. Bewusstseinsbildende Maßnahmen können gegen Tendenzen der Ausgrenzung, Segregation und Diskriminierung jeglicher Art wirken und Gemeinsamkeiten und Vielfalt betonen.

§ 5 Beteiligungsrecht der Inklusionsbeauftragten

Die Inklusionsbeauftragte soll bei allen Aktivitäten der Gemeinde Seefeld beteiligt werden, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- 1. Die Inklusionsbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften über die zuständigen Amtsleiter Akteneinsicht und Informationen.
- 2. Die Inklusionsbeauftragte berichtet jährlich dem Gemeinderat in mündlicher oder schriftlicher Form über ihre Tätigkeit.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Inklusionsbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8 Erstattung der Auslagen

Die Erstattung von Auslagen erfolgt durch die Hauptverwaltung nach den geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Seefeld, 16/02.2022

Klaus Kögel

Erster Bürgerme ster